

Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Master-Studiengang

„Suchthilfe“ (M.Sc.)

an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW)
Catholic University of Applied Sciences

vom 15. März 2013

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 26.11.2011 folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	3
§ 5 Teilnahme an Suchtkongressen	4
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfrist	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüfer/innen und Beisitzer/innen	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9a Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen der Suchthilfe oder inhaltsgleichen Studiengängen	6
§ 9b Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in allen übrigen Fällen	6
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen	7
§ 11 Wiederholung	8
§ 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
II. Modulprüfung in den Modulen 1, 2, 5	9
§ 13 Ziel, Umfang und Form	9
§ 14 Multiple-Choice-Prüfung	10
§ 15 Durchführung	11
§ 16 Klausurarbeiten	11
III. Modulprüfungen in den Modulen 3, 4, 6-10	12
§ 17 Ziel, Umfang und Form	12
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	12

IV. Modulprüfung im Modul 11 (Masterarbeit und Kolloquium)	13
§ 19 Masterarbeit.....	13
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit	13
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	14
§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 23 Kolloquium.....	15
§ 24 Ergebnis der Masterprüfung	16
§ 25 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote	16
V. Schlussbestimmungen	17
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen.....	17
§ 28 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten.....	17
§ 29 Übergangsbestimmung.....	18
Anlage I Modulstruktur	19
Anlage II: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Credits gemäß	
§ 3 Abs. 3	20

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Abschluss des Studiums im post-gradualen Studiengang Suchthilfe an der KathO NRW.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die KathO NRW für den Studiengang Suchthilfe eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des Studienganges. Die Masterprüfung besteht aus 10 Modulprüfungen und der Modulprüfung 11 (Masterthesis, Kolloquium).
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) durch theoretische und praktische Studienelemente zur Tätigkeit in den verschiedenen Feldern der Suchthilfe qualifizieren.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin am Studium die für das angestrebte Ausbildungsziel im Bereich der Suchthilfe notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung ein abgeschlossenes Studium der Humanwissenschaften (Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) gefordert. Über die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen als den genannten Studiengängen erworben haben, jedoch einschlägige berufliche Vorerfahrungen nachweisen können, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bewerber/innen müssen mit mindestens halber Vollzeitstelle (in der Regel 19,25 Std. wöchentlicher Arbeitszeit) – in der Regel mindestens seit einem Jahr - im Bereich der Suchthilfe oder einem verwandten Feld (z.B. Psychiatrie, Wohnungslosenhilfe) tätig sein.
- (3) Umfassen die Studiengänge gemäß Abs. 1 lediglich 180 Credits müssen die fehlenden 30 Credits bis zur Zulassung zum Kolloquium (§ 23) nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erstellt für die Anerkennung dieser 30 Credits einen Kriterienkatalog (Anlage II). Die Anrechnung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und schriftlichen Darstellung. Diese Bewertung wird durch die Anerkennungskommission (vgl. § 9a Abs. 4) getroffen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss, der eine Plausibilitätskontrolle vornimmt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Vorschriften zur Regelstudienzeit, Studienaufbau und zum Studienumfang enthält die Studienordnung.

- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Teilnahme an Suchtkongressen

- (1) Während des Studiums müssen die Studierenden an mindestens 6 Tagen an suchtwissenschaftlichen Kongressen teilnehmen. Dies dient der Stärkung der wissenschaftlichen Orientierung der Studierenden, des Bezugs zu aktueller Forschung und der Vernetzung mit der scientific community in diesem Bereich.
- (2) Eine Liste der anerkannten Kongresse liegt im Sekretariat des Masterstudiengangs Suchthilfe aus. Studierende können darüber hinaus für die Teilnahme an anderen suchtwissenschaftlichen Kongressen die Anerkennung als Teilnahme im Sinne von Abs. 1 bei der Studiengangsleitung beantragen. Dies betrifft auch einschlägige Fachtagungen.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfrist

- (1) Der Studiengang umfasst 11 Module. Die Module werden – einzeln oder zusammen mit anderen Modulen – mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Credits vergeben werden. Die Zuweisung von Credits zu Modulprüfungen wird in der Modulstruktur festgelegt (vgl. Anlage I). Die Gewichtung der Modulprüfungsnoten wird in § 25 geregelt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst somit 11 Modulprüfungen. Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 11. Die Prüfungsleistungen des Moduls 11 bestehen aus der Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) und einem anschließenden Kolloquium
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass das Studium sowie das Prüfungsverfahren mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des vierten Semesters erfolgen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Studiengang Suchthilfe und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein eigener Prüfungsausschuss gebildet, der fünf Mitglieder umfasst. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende wird vom Rektor/von der Rektorin aus dem Kreis der Dozenten berufen. Der/die Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von den im Studiengang Suchthilfe Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Dabei muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Praxis entstammen. Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens ein weiterer Professor/eine weitere Professorin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch den Vorsitzen-den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden unverzüglich, höchstens innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, mitzuteilen. Dem/der Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Dazu darf nur bestellt werden, wer über ausreichende Qualifikationen zur Abnahme der Prüfung verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Im Falle des § 13 Abs. 5 hat der Prüfer/die Prüferin über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu verfügen. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer/eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für Studierende, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums auch die Anerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erhalten wollen, ist im hier maßgeblichen Bereich des Kerncurriculums, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bei anderen Bildungseinrichtungen erworben worden sind, ausgeschlossen. Zum Kerncurriculum gehören:

112 Unterrichtsstunden im Modul 1

40 Unterrichtsstunden im Modul 2 (Themengebiet: Soziale Suchtarbeit)

160 Unterrichtsstunden im Modul 5

160 Unterrichtsstunden in den Modulen 6 und 7

200 Unterrichtsstunden in den Modulen 9 und 10.

Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden ausschließlich im hiesigen Studiengang erworben.

Unabhängig von der Anrechnung im Sinne von § 3 Abs. 3 ist im Übrigen die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich.

§ 9a Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen der Suchthilfe oder inhaltsgleichen Studiengängen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der Suchthilfe und inhaltsgleichen Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, ohne weitere Überprüfung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Studien- und Prüfungsleistungen der hiesigen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt. Die dabei erreichte Anzahl von Credits wird gutgeschrieben. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei Prüfungsleistungen, bei denen das Notensystem nicht vergleichbar ist, sind die Noten in die nach dieser Prüfungsordnung geregelten Noten zu übersetzen. Bei Prüfungsleistungen, die lediglich als „bestanden“ bezeichnet sind, erfolgt die Anerkennung als „bestanden“; in diesem Fall wird die Gesamtnote der Master-Prüfung (§ 25 Abs. 4) lediglich aus den mit einer Note bewerteten Modulen gebildet.
- (3) Die Anerkennung von Teilen von Modulen ist möglich. Können die anerkannten Teile mit einer Note anerkannt werden, fließt die Note in die Modulnote unter Beachtung des jeweiligen Workloads ein. Werden die anerkannten Teile lediglich mit „bestanden“ anerkannt, bleibt dieser Teil bei der Notenbildung der Modulnote außer Betracht.
- (4) Über die Studien- und Prüfungsleistungen, die diese Studierenden zum Abschluss ihres Studiums noch erbringen müssen, entscheidet die Anerkennungskommission (StudiengangsleiterIn, sein(e) StellvertreterIn sowie ein weitere(r) Lehrende(r) des Studiengangs). Sie kann die jeweiligen Modulbeauftragten um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Kommission entscheidet auch, ob es sich bei dem Vorstudium um ein solches in einem inhaltsgleichen Studiengang handelt. Sie legt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss vor, der dem/der Studierenden nach einer Plausibilitätskontrolle einen entsprechenden Bescheid ausfertigt.
- (5) Nach Abschluss des Studiums erhält der/die Studierende ein Zeugnis, welches die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen als solche sowie die im Übrigen an der KatHO NRW erbrachten Leistungen individuell dokumentiert.

§ 9b Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in allen übrigen Fällen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in allen übrigen Fällen (z.B. solche, die an anderen Studiengängen, Weiterbildungen, Studienergänzungen u.Ä. erbracht wurden) auf Antrag anerkannt.
- (2) Gleichwertigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Suchthilfe an der KatHO NRW im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Credits gutgeschrieben.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft nach individueller Beratung die Anerkennungskommission (§ 9a Abs. 4). Im Übrigen gelten § 9a Abs. 2 – 5 entsprechend.
- (5) Soweit Studienzeiten nach Absatz 1 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Masterprüfung (§ 6 Abs. 4).

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen in den Modulen 1, 2 und 5 sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der Moduls 11 (Masterthesis und Masterkolloquium) sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgesetzt.
- (2) Die Modulprüfungen in den Modulen 3, 4, 6 – 10 werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Sind mehrere Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,50 die Note "sehr gut"
 ab 1,51 bis 2,50 die Note "gut"
 ab 2,51 bis 3,50 die Note "befriedigend"
 ab 3,51 bis 4,00 die Note "ausreichend"
 über 4,00 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur bis zur zweiten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Für die Umrechnung von Prüfungsnoten in ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grade		
A	1,00 – 1,50	„excellent“
B	1,51 – 2,00	„very good“
C	2,01 – 3,00	„good“
D	3,01 – 3,50	„satisfactory“
E	3,51 – 4,00	„sufficient“
F	4,01 – 5,00	„fail“

§ 11 Wiederholung

- (1) Eine Modulprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Dabei soll die erste Wiederholung so rechtzeitig erfolgen, dass keine Verzögerung im Studienverlauf eintritt. (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung in den Modulen 1, 2 und 5 kann zwei Mal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen in den Modulen 3, 4, 6 – 10 können zwei Mal wiederholt werden.
- (4) Die Masterarbeit und das Kolloquium (Modulprüfung 11) können je einmal wiederholt werden.
- (5) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung nach § 27 endgültig nicht bestanden, so ist der/dem Studierenden die weitere Einschreibung zu versagen.
- (7) Versäumt der/die Studierende, der/die das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der/die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung in den Modulen 1,2, 5 gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. im Falle von Prüfungsleistungen in den Modulen 3, 4, 6-10 als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Studierende die Masterarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Rücktritt wegen Krankheit des Prüflings, der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des Ehegatten/der Ehefrau oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, Zulassung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung in den Modulen 1, 2, 5 als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. im Falle von Prüfungsleistungen in den Modulen 3, 4, 6–10 als „nicht bestanden“ bewertet. Ein/eine Studierender/Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. wird als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfung in den Modulen 1, 2, 5

§ 13 Ziel, Umfang und Form

- (1) In diesen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, auf die jeweiligen Module bezogen, nachweisen kann, d.h., ob er Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die Arbeitsfelder für Suchthilfe bezogen, selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind. Der Prüfungsaufwand orientiert sich an dem in der Modulstruktur festgehaltenen Studienaufwand (workload) des Moduls (vgl. Anlage I). Grundsätzlich soll nur das geprüft werden, was zuvor Lehrinhalt und/oder Gegenstand des angeleiteten Selbststudiums war. Literaturhinweise zum Selbststudium sollen gegeben werden.
- (3) Die Prüfung besteht im Falle einer integrierten Prüfung der Module 1 und 2 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer. Werden die Module einzeln geprüft, ist die Prüfungsform die Klausur und/oder die mündliche Prüfung (§ 18). Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen für alle Studierenden der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (5) Die Prüfungen können auf Antrag des Studierenden in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 14 Multiple-Choice-Prüfung

- (1) Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (2) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben – nach Anhörung der PrüferInnen – vom Überprüfungsgremium für Multiple-Choice-Fragen der jeweiligen Abteilung der KatHO NRW darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Diese Feststellung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (3) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 25 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit für das jeweilige Modul erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:
Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent
"gut",	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
"befriedigend",	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der **darüber hinaus** gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung, entsprechend berechnet.

- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
1. die Prüfungsnote,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge der in Absatz 3 genannten Bezugsgruppe.

§ 15 Durchführung

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jede Modulprüfung ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem/der Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens sechs Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (3a) Die Studierenden melden sich spätestens 4 Wochen vor der betreffenden Prüfung beim Prüfungsamt dazu an. Meldet sich bis zu diesem Zeitpunkt kein Studierender zu dem Prüfungstermin an, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung zu diesem Termin.
- (4) Der/die Studierende hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der/die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwer wiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Der/die Studierende muss bei der Anmeldung zur Prüfung einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden/die Prüfungsausschussvorsitzende stellen.
- (6) Studierende, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen. Die Studierende muss bei der Anmeldung zur Prüfung einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden/die Prüfungsausschussvorsitzende stellen.
- (7) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des(r) jeweiligen Moduls(e) mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei einer Klausurarbeit maximal 4 Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Beurteilung der Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.
- (5) Alle Klausuren können auf Antrag des/der Studierenden in englischer Sprache abgenommen werden.

III. Modulprüfungen in den Modulen 3, 4, 6-10

§ 17 Ziel, Umfang und Form

- (1) Für die Modulprüfungen in den Modulen 3, 4, 6 – 10 gelten vollinhaltlich die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 sowie der § 14 und 16. Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere Durchführung, Dokumentation (z. B. schriftlich, als Videoaufzeichnung etc.) und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen (§ 17 Abs. 2), mündliche Prüfungen (§ 18) und schriftliche Studienarbeiten (§ 17 Abs. 3) in Betracht. Prüfungsmodalitäten werden im Modulhandbuch dokumentiert und vom Modulverantwortlichen, der die Prüfungsform im Einzelfall festlegt, zu Modulbeginn bekannt gegeben.
- (2) Mit der Durchführung, Dokumentation (z. B. schriftlich, als Videoaufzeichnung etc.) und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die für die Bewältigung der Aufgaben in einem konkreten Handlungsfeld der Suchthilfe erforderlichen Kompetenzen angeeignet haben.
- (3) Mit der Erstellung einer Studienarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den zugrunde liegenden Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Studienarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden nachvollziehbar zu benennen.
- (4) Für die Erbringung dieser Prüfungen findet bei einer Behinderung des Prüflings die Vorschrift § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Inhalte und Bezugsbereiche dieser Prüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder/jede Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin oder die anderen Prüfer/innen zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Alle mündlichen Prüfungen können auf Antrag des/der Studierenden in englischer Sprache durchgeführt werden.

IV. Modulprüfung im Modul 11 (Masterarbeit und Kolloquium)

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich der Suchthilfe sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die als eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen ist. Sie ist in ausgedruckter und elektronischer Form vorzulegen.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Masterarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin, der/die gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder eine Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 zum Betreuer/zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch einen/eine der für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren/zuständige Professorin betreut werden kann.
 Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die im Rahmen des § 42 HG eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt, kann auf Antrag des/der Studierenden zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Masterarbeit wesentlich betroffen ist. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/die Studierende hat für den Themenbereich der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht.
- (4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden in englischer Sprache geschrieben werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache beizufügen.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung Modulprüfungen im Umfang von mindestens 46 Credits bestanden hat und Bescheinigungen über die Teilnahme an 2 Tagen bei suchtwissenschaftlichen Fachkongressen nach § 5 vorlegen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer/welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des/der Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der/die Studierende im Geltungsbereich seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit gestellte Thema dem/der Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) ist auf der Basis von 20 Credits inklusive Begleitseminar auf 425 Arbeitsstunden kalkuliert. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit gestellte Thema dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsleistung kann vom Studenten nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Der späteste Abgabetermin ist drei Monate vor Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem das Thema dem Studierenden bekannt gemacht wurde.
- (3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der 20 Credits umfassenden Arbeitszeit abgeschlossen werden kann. Im Fall der Verzögerung der Abgabe aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist. Der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer ständigen Krankheit oder Behinderung des/der Studierenden findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen soll der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit sein. Die Prüfer/Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss benannt; in den Fällen des § 19 Abs. 2 muss der/die zweite Prüfer/Prüferin ein Professor/eine Professorin sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der dann vorliegenden drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird dem/der Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt.

§ 23 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der/die Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der/die Studierende nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 20 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student/Studentin jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. ggf. gemäß § 3 Abs. 3 die 30 Credits nachgewiesen sind,
 3. er/sie alle Prüfungen in den Modulen 1 – 10 bestanden hat,
 4. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen beim Kolloquium widersprochen wird, beizufügen. Der/die Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 20 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (4) Das Kolloquium wird auf Antrag des/der Studierenden in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Vertreter des Trägers sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Termine der Kolloquien sind deshalb rechtzeitig dem zuständigen Gesellschafter mitzuteilen.

§ 24 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang Suchthilfe vorgeschriebenen Modulprüfungen (1 – 10) bestanden sind sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (Modulprüfung 11) jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 6 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Studierende die Masterprüfung nach § 11 Abs. 6 endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 27 verloren hat.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen und ggf. Noten der Modulprüfungen, ggf. die Themen der Modulprüfungen in den Modulen 3, 4, 6-10, das Thema und die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Der von dem Absolventen/der Absolventin gewählte Studienschwerpunkt in den Bereichen Suchtprävention oder Suchttherapie ist auf dessen/deren Wunsch kenntlich zu machen. Es ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent/die Absolventin eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") sowie ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "Diploma Supplement" und das "Transcript" werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
 - Masterarbeit = fünffach
 - Kolloquium = einfach
 - Durchschnitt der Prüfungsnoten in den Modulen 1, 2 = dreifach
 - Modulprüfung im Modul 5 = dreifach
- (5) Gesamtnote und Modulprüfungsnoten werden zusätzlich nach ECTS-Standard ausgewiesen (s. § 10).

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen/der Absolventin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf die vorgelagerten Modulprüfungen (Module 1 – 10) beziehen, wird dem/der Studierenden auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Bei schwer wiegenden Fällen ist eine nachträgliche Aberkennung des Mastergrades möglich. Der Prüfungsausschuss hat hierüber zu befinden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 28 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 11.10.2005 akkreditiert und vom 28.02.2012 reakkreditiert und eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21.12.2012 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt.
- (3) Diese Masterprüfungsordnung tritt in Kraft mit Wirkung vom 01.03.2013.

§ 29 Übergangsbestimmung

- (1) Die Masterprüfungsordnung vom 14. August 2001 tritt mit Ablauf des 28.02.2008 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2005 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (2) Die Masterprüfungsordnung vom 30. März 2007 tritt mit Ablauf des 28.02.2012 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2008 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Masterprüfungsordnung vom 1.9.2008 tritt mit Ablauf des 28.02.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2013 nach dieser Masterprüfungsordnung ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Sozialwesen der KatHO NRW, Abteilung Köln, vom 16.10.2012, der Bestätigung des Senats der KatHO NRW vom 21.01.2013 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH vom 09.03.2013



Köln, den 15.03.2013

Prof. Dr. Peter Berker
- Rektor -

Anlage I Modulstruktur

Modulstruktur Suchthilfe (M.Sc.)

Verteilung der Module und stud. Arbeitsbelastung (Workload) im Studienverlauf

1 Kreditpunkt (CR) = 25 h 1 Lehreinheit = 8h Präsenz

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			Lehr- einheiten LE	Selbst- studium (h)	Work- load WL	Credits CR
	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL				
1. Medizinische u. psycholog. Grundlagen	8	5,7	142	6	4,3	108										14	138	250	10
2. Rechtl., soziale u. wirtschaftl. GL	8	5,7	142	6	4,3	108										14	138	250	10
3. Suchtforschung I (Grundlagen)	2	2	50	2	3	75										4	93	125	5
4. Suchtforschung II (Anwendung)							3	4	100	3	4	100				6	152	200	8
5. Suchttherapie	6	2,6	66	6	2,6	66	8	5,7	143							20	115	275	11
6. Basistherapie- methoden (VT)				5	2,0	50	5	3,0	75							10	45	125	5
7. Komplexe Therapiemethoden (KVT)										10	5	125				10	45	125	5
8. Vertiefungsmodul (WPF)										4	5	125				4	93	125	5
9. Supervision/ Berufl. Selbsterfahrung I	5	2,5	62	5	2,5	63										10	45	125	5
10. Supervision/ Berufl. Selbsterfahrung II							8	3,2	80	7	2,8	70				15	30	150	6
11. Master-Thesis (+Begleitseminar)											4	100	3	16	400	3	476	500	20
SUMME	29	18,5	462	30	18,8	470	24	15,9	398	24	20,8	520	3	16,0	400	110	1370	2250	90

Creditaufteilungen bei mehrsemestrigen Modulen dienen der übersichtlicheren Darstellung. Credits werden nur zum Modulabschluss nach erfolgreicher Prüfung vergeben.

Anlage II: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Credits gemäß § 3 Abs. 3

Anrechnung von vor Aufnahme des Studiums erbrachten Leistungen

Um das Studienangebot für Studieninteressierte mit qualifizierter Berufserfahrung attraktiver und damit die Zugangsschwelle zur Weiterbildung auf Hochschulniveau zu senken sowie die Anschlussfähigkeit für Bachelor-AbsolventInnen mit einem Studienabschluss mit 180 Credits zu erhöhen und auch ihnen einen Masterabschluss mit einem Gesamtumfang von 300 Credits als Promotionszugang zu ermöglichen, wurde seit der Erstakkreditierung ein Konzept für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen und Qualifikationen im Umfang von maximal 30 credits erarbeitet, das folgende Anrechnungsmöglichkeiten vorsieht:

StudienbewerberInnen mit einschlägiger Berufserfahrung können auf der Basis einer schriftlichen Darstellung ihres bisher erworbenen Leistungsprofils bis zu 30 credits angerechnet bekommen, wenn sie durch diese Darstellung nachweisen, dass sie

- sich Grundlagenkenntnisse (Wissen) in den Bereichen Suchttherapie, Psychotherapie, Soziotherapie, Suchtprävention und klinisches Management vor Aufnahme des Studiums angeeignet haben,
- im Rahmen ihrer Einarbeitung strukturierten Wissens- und Kompetenzzuwachs erworben haben,
- in Interventions- oder Supervisionsgruppen in klinischen Einrichtungen strukturiertes Wissen und Kompetenz erworben haben,
- in der Lage sind, Anforderungen in der Umsetzung dieses Wissens in den Berufsalltag zu reflektieren und zu beschreiben,
- bereits ein reflektiertes Rollenverständnis als SuchttherapeutIn und/oder Führungskraft erworben haben und beschreiben und benennen können, welchen individuellen Entwicklungsbedarf sie hier noch sehen,
- in der Lage sind, Entwicklungsprozesse in klinischen Organisationen (z.B. Beratungsstellen, Kliniken) sowie Möglichkeiten der aktiven Gestaltung von zukünftigen Karriereschritten (einschließlich Forschungsfunktionen) zu beschreiben,
- ihre diesbezüglichen Lernwünsche an das Studium präzise benennen können.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, aufgrund der nachgewiesenen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Hochschule, die sich sinnvoll auf die wissenschaftlichen und praktischen Inhalte des Master-Studiums beziehen und insofern vorbereiten (z.B. im Rahmen von Fachtagungen, in-house-Fortbildungen, Kongressen), im Umfang von bis zu 30 credits (= 750 Std.) anzuerkennen. Dabei kann es sich um Fortbildungen zu unterschiedlichen Aspekten der Suchttherapie, Suchtprävention, Suchtforschung, Klinischen Psychologie, Sozialmedizin und Psychiatrie handeln. Hier haben die Studierenden einschlägige Nachweise vorzulegen, die über Inhalte, Umfang und ReferentInnen dieser Fort- und Weiterbildungen Auskunft geben und die erfolgreiche Teilnahme bescheinigen.